Gese zblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr.1 Ausgegeben Danzig,den 3.Januar 1922

1 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen,das hiermit verkündet wird :

Gesetz
über die Aufwandsentschädigung für die Volkstagsabgeordneten

§ 1.

Die Volkstagsabgeordneten erhalten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Volkstage
1 eine monatlich im voraus zahlbare Aufwandsentschädigung,
2.freie Fahrt auf den Eisenbahn- und Schiffahrtslinien im Gebiet der Freien Stadt Danzig,
3.Entschädigungen für Ausschusssitzungen.

§ 2.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für diejenigen Abgeordneten,die innerhalb des Stadtbezirks Danzig und der von dort durch Strassen- oder Vororthahn erreichbaren Ortschaften wohnen,monatlich 1200 M.für die übrigen Abgeordneten monatlich 1500 M.

Der Präsident des Volkstages erhält eine weitere Aufwandsentschädigung von 600 M,die beiden Vizepräsidenten eine solche von je 300 M monatlich.

§ 3.

Ein Abgeordneter,der im Laufe eines Monats in den Volkstag eintritt oder aus ihm ausscheidet,erhält nur den entsprechenden Teil der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Das Gleiche gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung des Präsidenten und der Vizepräsidenten,wenn ein Abgeordneter im Laufe eines Monats eines dieser Aemter übernimmt oder niederlegt.

§ 4.

Für jeden Tag,an dem ein Mitglied des Volkstages der Vollsitzung ferngeblieben ist,wird von der Entschädigung ein Betrag von 30 Mark abgezogen.Dieser Abzug findet nicht statt,wenn der Abgeordnete am gleichen Tage an einer Ausschusssitzung als Mitglied teilgenommen hat oder wenn das Fernbleiben durch Krankheit oder durch Geschäfte im Interesse des Volkstages veranlasst ist.Die Entscheidung darüber,ob die Voraussetzungen vorliegen,steht dem Präsidenten des Volkstages zu.

§ 5.

Durch die Geschäftsordnung des Volkstages kann bestimmt werden, dass einem Abgeordneten die Aufwandsentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder zum Teil für einen gewissen Zeitraum entzogen werden kann.

§ 6.

Abgeordnete erhalten für die Teilnahme an den Ausschussitzungen eine Aufwandsentschädigung im Betrage von 30 M.

§ 7.

Die Aufwandsentschädigungen werden von dem Präsidenten des Volkstages festgesetzt und angewiesen.

§ 8.

Im Falle des Todes eines Abgeordneten kann die Zahlung noch fälliger Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes an seinen hinterbliebenen Ehegatten erfolgen,ohne das dessen Erbrecht nachgewiesen zu werden

braucht.

braucht.

§ 9.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf sie ist nicht übertragbar und nicht der Pfändung unterworfen. Die Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Dezember 1921 in Kraft. Bis dahin gelten für die Entschädigung der Abgeordneten vom 6. Dezember 1920 an die Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung vom 21. Juni 1920.

§ 11.

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Präsident des Volkstages.

Danzig, den 16. Dezember 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

2 Der Reichs-und Staatskommissar, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat F o e r s t e r als Vertreter des Deutschen Reichs und der stellvertretende Vorsitzende des Staatsrats für das Gebiet der künftigen Freien Stadt Danzig, Oberregierungsrat von K a m e k e als Vertreter des Oberkommissars für das Gebiet der künftigen Freien Stadt Danzig schliessen auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten folgenden Vertrag über die Regelung von Optionsfragen.

Artikel 1.

Als wohnhaft im Gebiete der zukünftigen Freien Stadt Danzig im Sinne der Bestimmungen der Artikel 105 und 106 des Friedensvertrages sind diejenigen Personen anzusehen, die in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz im Sinne des § 7 B.G.B. am 10. Januar 1920 gehabt haben. Die vertragschliessenden Teile sind darüber einverstanden, dass bei deutschen Reichsangehörigen, die am 10. Januar 1920 einen solchen Wohnsitz sowohl im Danziger Gebiet als auch in Deutschland gehabt haben, für die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 105 und 106 des Friedensvertrages über den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit und über das Optionsrecht der Wohnsitz in Deutschland ausser Betracht bleibt.

Artikel 2.

Die Option erfolgt durch Abgabe einer Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde.

Zuständig zur Entgegennahme der Erklärungen sind für die im Deutschen Reiche oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig sich aufhaltenden Optionsberechtigten in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat des Aufenthaltsortes, im übrigen die diplomatischen und konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches oder Danzigs.

Wenn die Option vor einer Behörde erklärt wird, die ausserhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig ihren Sitz hat, so ist die gemäss Artikel 105 des Friedensvertrages erlangte Anwartschaft auf die Danziger Staatsangehörigkeit durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die von der zur Ausstellung von Heimatscheinen zuständigen Danziger Behörde ausgestellt wird.

Die Erklärung muss zu Protokoll oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form erfolgen; über die Erklärung ist von der sie entgegennehmenden Behörde ein Ausweis zu erteilen, worin auch die in den Besitz der gewählten Staatsangehörigkeit gelangenden Familienmitglieder aufgeführt werden sollen.

Die ordnungsmässig erfolgte Abgabe der Erklärung bewirkt den Erwerb der gewählten Staatsangehörigkeit unter Verlust der Anwartschaft aus Artikel 105 des Friedensvertrages oder der auf Grund

dieses Artikels erworbenen Staatsangehörigkeit.

Artikel 3.

Für elternlose Personen unter achtzehn Jahren, für Minderjährige von mehr als achtzehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigungen vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Den Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufsrecht zu, wenn sie vor Ablauf der Frist das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder wenn vor Ablauf der Frist der Grund der gesetzlichen Vertretung fortgefallen ist. Auf die Ausübung des Widerrufsrechtes finden die Bestimmungen des Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrags entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Das Optionsrecht erlischt durch einen in den Formen des Artikel 2 erklärten Verzicht auf die Option. Der Verzicht erstreckt seine Wirkung auf den gleichen Personenkreis, auf den die Option ihre Wirkung ausüben würde.

Auf den Verzicht finden die Bestimmungen des Artikel 3 sinngemässe Anwendung. Die Ausübung des im Artikel 3 Abs.2 vorgesehenen Widerrufsrechts gilt als Ausübung des Optionsrechts.

Artikel 5.

Die Regierung der Freien Stadt Danzig errichtet in Danzig eine Sammelstelle für die abgegebenen Optionserklärungen. An diese Sammelstelle haben die nach Artikel 2 Abs.2, Artikel 4 zur Entgegennahme der Option und des Verzichts auf die Option zuständigen deutschen und Danziger Behörden eine Abschrift der von ihnen gemäss Artikel 2 Abs.3. Artikel 4 erteilten Ausweise gleichzeitig mit deren Erteilung einzusenden. Die Regierung der Freien Stadt Danzig wird der deutschen Regierung vierteljährlich und zwar zum ersten Male am 1. Februar 1921 Verzeichnisse der Personen mitteilen, die ihr Optionsrecht ausgeübt oder darauf verzichtet haben.

Artikel 6.

Personen, die gemäss Artikel 106 Abs.3 des Friedensvertrages ihren Wohnsitz in das Gebiet des Deutschen Reiches verlegen, dürfen in der ihnen im Artikel 106 Abs.4 des Friedensvertrages gewährleisteten Befugnis zur Mitnahme ihrer beweglichen Habe durch keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmassnahmen, insbesondere nicht durch Konversion von Geldforderungen, zwangsweise Umwechselung von Geldern oder durch Beschlagnahme von Wertpapieren beschränkt werden.

Artikel 7.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrags sollen von einer Kommission entschieden werden, die sich aus je einem Angehörigen der vertragschliessenden Teile zusammensetzt und je nach Bedarf in Danzig zusammentritt.

In allen Fällen, wo sich die beiden Mitglieder der Kommission nicht einigen, entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, über dessen Ernennung sich die vertragschliessenden Teile verständigen werden.

Artikel 8.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Danzig ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Danzig, den 8. November 1920

Der Deutsche Reichs-und Staatskommissar.	Der Vorsitzende des Staatsrats
L.S. Förster.	L.S. v. Kameke.

Uebersetzung.

Zusatzprotokoll.

Jn dem Augenblick, in dem zum Austausch der Ratifikationsurkunden des Optionsabkommens geschritten wird, das in Danzig am 8. November 1920 von dem Vertreter der einstweiligen Verwaltung des Gebiets der künftigen Freien Stadt Danzig und dem Vertreter des Deutschen Reiches unterzeichnet worden ist, verpflichten sich die Unterzeichneten, dem Artikel 1 Absatz 2 und dem Artikel 7 dieses Abkommens folgende Auslegung zu geben:

1. Der doppelte Wohnsitz, der im Artikel 1 Absatz 2 des besagten Abkommens erwähnt wird, soll in dem Falle nicht als bestehend angesehen werden, wo von mehreren Niederlassungen einer Person nur eine den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Jnteressen bildet.

2. Die deutsche Regierung erklärt, dass sie die Frage, durch wen das Danziger Mitglied des Ausschusses, der im Artikel 7 des Optionsabkommens vorgesehen ist, ernannt werden muss, als intern und ausschliesslich zwischen dem polnischen Staate und der Freien Stadt Danzig zu regeln, ansieht.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, durch ihre Regierungen gebührend ermächtigt, dieses Protokoll mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen zu Warschau in doppelter Ausfertigung am 17. Dezember 1921.

Der Vertreter der Polnischen Regierung,
handelnd im Namen der Freien Stadt Danzig.

L.S. Skirmunt.

Der Vertreter der Deutschen Regierung

L.S. Schoen.